



Begabungs- und Begabtenförderung

Ein besonderes pädagogisches Bedürfnis kann auch auf Grund einer ausgeprägten Begabung entstehen. Man unterscheidet dabei zwischen Begabungsförderung, welche im Regelunterricht erfolgt und als Grundauftrag alle Schüler betrifft, und der Begabtenförderung, welche ein Angebot bzw. eine Massnahme für begabte Schüler ist, deren Förderbedarf die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt. Besondere Begabungen können im intellektuellen, sportlichen, künstlerischen und musischen Bereich bestehen.

Intellektuelle Begabtenförderung

Die intellektuelle Begabtenförderung wird auf Grund eines schulischen Standortgesprächs zwischen Lehrpersonen, Eltern und bei Bedarf des Schulpsychologischen Dienstes durch die Schulleitung bewilligt.

Für die Zuweisung zu erfüllende Kriterien sind:

Empfehlung der Klassenlehrperson (Gesamtbeurteilung)

- Notendurchschnitt in Mathematik und Deutsch mindestens 5.5
- Bereitschaft, den Förderunterricht regelmässig zu besuchen und verpassten Schulstoff aufzuarbeiten
- Bereitschaft, Ergebnisse aus dem Förderunterricht in der Klasse zu präsentieren

Gemeindeintern wird die Begabtenförderung angeboten:

- im Rahmen der Integrativen Förderung
- als Projektunterricht in altersdurchmischten Fördergruppen (schulhausübergreifend)
- als Einzelunterricht (in Ausnahmefällen).

Die Einteilung erfolgt durch die Schulleitung. Falls der Förderbedarf einer ausgeprägten Begabung die Möglichkeiten des Regelunterrichts übersteigt und nur falls die gemeindeinterne Förderung nicht zielführend ist, kann die Schulpflege eine gemeindeexterne Förderung bewilligen. In diesem Fall ist eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst notwendig.

Sportliche, künstlerische und musische Hochbegabung

Die Schulpflege erteilt Kostengutsprache für Schüler (Talente) auf der Sekundarstufe beim Besuch externer Besonderer Schulen wie z.B.

- Kunst- und Sportschule Zürich (K&S)
- Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland (KuSs-ZO, Uster)
- [Talentklasse](#) Winterthur (ab SJ 16/17 voraussichtlich K&S Winterthur)

Zuweisungsverfahren bei sportlich-künstlerisch hochbegabten Schülerinnen und Schülern:

- Die Beurteilung einer sportlich-künstlerischen Hochbegabung erfolgt gemäss dem Aufnahmeverfahren durch die entsprechenden Schulen. Die Aufnahme oder der Verbleib in der Schule löst die Berechtigung eines Beitrags der Schulgemeinde Uitikon aus.
- Bei Aufnahme der Talente in die Besondere Schule beantragen die Eltern bis spätestens 15. Mai des vorhergehenden Schuljahres Kostengutsprache bei der Schulpflege

Durch die Schulgemeinde Uitikon nicht bewilligt werden:

- Rückwirkende Erstattung von Beiträgen an Schulen und Kurse.
- Beiträge an Massnahmen, die nicht im Rahmen des ordentlichen Zuweisungsverfahrens erarbeitet wurden.

04.01.2016